

Kriterienliste zur Prüfung und Standardisierung von Berichten der Arbeitsgremien

1	Allgemeine Angaben zum Bericht
1.1	<p>Arbeitsgremium: LAI</p> <p>Ansprechperson/Tel.-Nr.: Jochen Hake / 04042840-2383</p> <p>E-Mail: lai@bukea.hamburg.de</p>
1.2	<p>Bezeichnung des Berichtes: Hinweise und Definitionen zum „angemessenen Sicherheitsabstand“ nach § 3 Absatz 5c BImSchG der LAI</p>
1.3	<p>Die Thematik des Berichts ist</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> neu</p> <p><input type="checkbox"/> wegen sachlicher Änderungen neu erfasst</p>
1.4	<p>Kurze Zusammenfassung der Kernaussagen des Berichts:</p> <p>Mit dem Artikelgesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749) und der Artikelverordnung vom 09.01.2017 (BGBl. I S. 47) wurden zahlreiche Änderungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz und der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorgenommen. Diese betreffen im Wesentlichen Definitionen im Hinblick auf den europarechtlich geforderten angemessenen Sicherheitsabstand (§§ 3 Abs. 5a-5d BImSchG), sowie Vorschriften zur erweiterten Öffentlichkeitsbeteiligung (§§ 23a-c, 16a und 19 Abs. 4 BImSchG). Bei der Auslegung dieser neuen Bestimmungen sind die Erläuterungen dieser Vollzugshilfe zu beachten.</p> <p>Ziel der o.g. Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) ist es, auch schon auf der Planungsebene schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu begrenzen. Die langfristige Wahrung eines angemessenen Sicherheitsabstandes zwischen Betriebsbereichen und Schutzobjekten im Sinne des Artikels 13 der Seveso-III-Richtlinie (wie auch schon Art. 12 Seveso-II-Richtlinie) ist ein Erfordernis, dem vorrangig mit Mitteln der Raum- und Flächenplanung Rechnung zu tragen ist.</p> <p>Diese Anforderung wurde immissionsschutzrechtlich mittels § 50 Satz 1 BImSchG in nationales Recht umgesetzt. Dem dort formulierten Trennungsgrundsatz ist vorrangig auf der Planungsebene Rechnung zu tragen. Damit erweist sich diese Vorschrift als ein qualifiziertes Berücksichtigungsgebot, das als Abwägungsdirektive für den planerischen Störfallschutz die allgemeinen Abwägungsklauseln des Raumordnungs-, Bauleitplanungs- und Fachplanungsrechts anreichert.</p> <p>In dieser Vollzugshilfe werden keine Ausführungen zur Berechnung des angemessenen Sicherheitsabstands getätigt. Diese sind ausschließlich den Leitfäden der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) zu entnehmen.</p>

2	Notwendigkeit des Berichts
2.1	<p>Warum wurde der Bericht erstellt / (Ziel):</p> <p>Der BLAK TA Abstand beschloss auf seiner abschließenden 9. Sitzung am 4.5.2021 die Arbeiten zur Erstellung einer TA Abstand nicht mehr fortzusetzen.</p> <p>Allerdings bestand Konsens dahingehend, dass im Hinblick auf die Arbeiten der AG 2 der BLAK (Methoden der Abstandsbestimmung) diese in eine geplante Weiterentwicklung des KAS-18 einfließen sollen.</p> <p>Darüber hinaus wurde angeregt, die Arbeiten der AG 3 (Schutzziele und -objekte), gemeinsam mit weiteren Fragestellungen, insbesondere zur Begrifflichkeit der „störfallspezifischen Faktoren“, zur Frage, welche Faktoren abstandsbestimmend und welche im Rahmen einer (bipolaren) Abwägung zugänglich sind und nach welchen Kriterien ein derartiger Abwägungsprozess gestaltet werden sollte, in einer LAI-Vollzugshilfe zusammen zu fassen.</p> <p>Der AISV und der RUV beschlossen infolgedessen auf ihren Sommersitzungen 2021 in einer gemeinsamen AG insbesondere Arbeitsergebnisse der BLAK für eine TA Abstand, die nicht im KAS-Prozess weiterbewegt werden, in einer Vollzugshilfe zusammenzufassen, die auch die neuere Rechtsprechung berücksichtigt. Die LAI stimmte daraufhin auf ihrer 142. Sitzung im September 2021 unter TOP 10.2 der Einsetzung einer Ad-hoc-AG zur Erstellung von Vollzugshinweisen zum angemessenen Sicherheitsabstand zu.</p> <p>Die eingesetzte Ad-hoc-AG insbesondere aus Vertretern des AISV und RUV tagte mehrfach und legte den ständigen Ausschüssen der LAI einen mit der Fachkommission Städtebau abgestimmten Entwurf für „Hinweise und Definitionen zum „angemessenen Sicherheitsabstand“ nach § 3 Absatz 5c BImSchG der LAI“ vor.</p>
2.2	Auswirkungen und Relevanz für die Länder und den Bund:
2.3	Ergebnis bzw. Beschlussvorschlag: 17:0:0

3	Analyse von Konfliktpotenzial	
	Durch den Beschluss betroffene Gruppen und Auswirkungen	
	(bitte betroffene Gruppe angeben)	(Bitte Gruppierungen bzw. Bereiche angeben, bei denen der Beschluss Restriktionen zur Folge hat)
	Bund	
	Länder	
	Unternehmen (einschl. Landwirtschaft)	x
	Bürgerinnen und Bürger	
	Sonstige	

4	Kostenfolgenabschätzung						
4.1	Welche Kosten werden bei Beschluss der Ergebnisse verursacht? (Bitte einmalige Kosten mit Zusatz A, wiederkehrende Kosten mit Zusatz B angeben)						
	(bitte betroffene Gruppe angeben)	Personal-kosten	A	B	Sachkosten (incl. Verfahrenskosten)	A	B
	Bund						

	Länder						
	Unternehmen (einschl. Landwirtschaft)						
	Bürgerinnen und Bürger						
	sonstige						
<p>Falls die Kosten nicht angegeben werden können, bitte erläutern: Die Empfehlung, erleichtert und vereinfacht die ohnehin vorhanden behördlichen Verfahren, Dies wird zu einer Minimierung der Kosten sowohl bei den zuständigen Behörden als auch Unternehmensseite führen.</p>							
4.2	<p>Wurde eine Kosten-/Nutzenanalyse angestellt und Einsparungsmöglichkeiten geprüft? (bitte Ergebnis darstellen) nein</p>						

5	Alternativen
5.1	Welche Auswirkungen hätte ein Verzicht des vorgeschlagenen Beschlusses: Siehe oben 2.1 Notwendigkeit
5.2	Welche Alternativen bestehen und/oder wurden geprüft: Die Alternative TA -Abstand ist gescheitert